

CVP Schweiz, Postfach, 3001 Bern

Per E-Mail:

SB-Recht-Sekretariat@sem.admin.ch
Albrecht.Dieffenbacher@sem.admin.ch
daniel.keller@seco.admin.ch
hans-peter.egger@seco.admin.ch

Bern, 5. September 2017

Vernehmlassung: Ausführungsbestimmungen zur Änderung des Ausländergesetzes vom 16. Dezember 2016 (Steuerung der Zuwanderung und Vollzugsverbesserungen bei den Freizügigkeitsabkommen)

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns eingeladen, zu den Ausführungsbestimmungen zur Änderung des Ausländergesetzes vom 16. Dezember 2016 (Steuerung der Zuwanderung und Vollzugsverbesserungen bei den Freizügigkeitsabkommen) Stellung zu nehmen. Für diese Gelegenheit zur Meinungsäusserung danken wir Ihnen bestens.

Allgemeine Bemerkungen

Die CVP hat gegen die Masseneinwanderungsinitiative (MEI) gekämpft, weil sie den für die Schweiz unerlässlichen bilateralen Weg mit der Europäischen Union (EU) stark gefährdete. Das Schweizer Volk hat diese Initiative bekanntlich dennoch angenommen. Die CVP respektiert diesen Entscheid und hat sich deshalb im Parlament für eine Umsetzung nahe am Verfassungstext eingesetzt.

Die CVP ist bekanntermassen nicht zufrieden mit der parlamentarischen Umsetzung der MEI. Das Parlament hat eine Umsetzungsvorlage angenommen, die zwar das Personenfreizügigkeitsabkommen nicht gefährdet, aber den vorhandenen Spielraum des Abkommens nicht konsequent ausnutzt. Die CVP hat von Anfang an eine funktionierende Lösung mit einer "bottom-up"-Schutzklausel vorgeschlagen. Diese entsprach dem Sinn und Geist des Verfassungsartikels und nahm auf die unterschiedlichen Situationen in den Kantonen Rücksicht, ohne aber die Bilateralen zu gefährden. Es hätte ermöglicht, dort Abhilfemassnahmen zu beschliessen, wo sie nötig sind.

Was die vorliegenden Ausführungsbestimmungen angeht, sieht sich die CVP in ihrer Haltung bestätigt, dass die beschlossene Umsetzungsgesetzgebung wirkungslos und bürokratisch ist. Es ist unsinnig, nationale Schwellenwerte in der Verordnung zu beschliessen. Diese Ver-

ordnung steuert die Migration nicht dort, wo sie Probleme macht. Sie lastet der Wirtschaft bürokratischen Aufwand auf und schafft unnötige Konflikte mit der EU, die mit nationalen Schwellenwerten mehr Probleme haben wird, als mit regionalen.

Verordnung über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih (Arbeitsvermittlungsverordnung, AVV)

Art. 53a

Die CVP ist der Ansicht, dass hier noch präzisiert werden sollte, dass die Massnahmen gelten, bis der Schwellenwert wieder unterschritten wird.

Art. 53d

Bei den Ausnahmen, die in Art. 53d festgehalten sind, fehlen unserer Meinung nach die wiederkehrenden Arbeitsverhältnisse beim gleichen Arbeitgeber, wie sie beispielsweise im Gastgewerbe vorkommen. Unseres Erachtens sind in Art. 21a Abs. 6 AuG mit „Personen, welche bereits früher bei demselben Arbeitgeber tätig waren“ gerade auch diese Arbeitsverhältnisse gemeint. Es kann nicht sein, dass das Anstellungsverfahren einer Person, die seit mehreren Jahren jedes Jahr für ein paar Monate in die Schweiz kommt, um beim selben Arbeitgeber in einem Saisonbetrieb zu arbeiten, gleich wie bei einer Neuanstellung sein soll. Dies erhöht einzig die Bürokratie und generiert unnötige Kosten. Wir fordern deshalb eine weitere Ausnahme in Art. 53d. Diese könnte beispielsweise als Kriterien beinhalten, dass die Person bereits im Vorjahr für mindestens drei Monate beim selben Arbeitgeber in einem Saisonbetrieb angestellt war.

Bei Bst. b. unterstützt die CVP die Variante 1 „bis zu 14 Tage“.

Art. 53e

Nach Ansicht der CVP ist Absatz 1 viel zu offen formuliert. Unseres Erachtens muss der Bundesrat einen Antrag eines Kantons auf Einführung der Stellenmeldepflicht grundsätzlich gutheissen. In Absatz 1 muss deshalb klar, restriktiv und abschliessend festgehalten werden, unter welchen Umständen der Bundesrat einen solchen Antrag ablehnen kann.

Es muss ausserdem präzisiert werden, innert welcher Frist, der Bundesrat den Entscheid über einen solchen Antrag fällen muss.

Bei Absatz 2 muss zwingend festgehalten werden, dass die Stellenmeldepflicht solange gelten muss, bis die Arbeitslosigkeit wieder unter den Schwellenwert von 5 Prozent fällt.

Monitoring

Die CVP ist weiterhin skeptisch, dass die Umsetzungsgesetzgebung eine Steuerung der Migration bringen wird. Wir haben deshalb ein Monitoring über die Auswirkungen des Gesetzes auf die Zuwanderung gefordert. Der Bundesrat ist bereit, ein solches durchzuführen. Er erwähnt aber im erläuternden Bericht nicht, mit welcher Regelmässigkeit er diese Zahlen erheben und was er auf Basis dieser Informationen anschliessend unternehmen will. Dies muss klar festgehalten werden. Unseres Erachtens müssen die Zahlen monatlich erhoben

werden. Ausserdem soll der Bundesrat dem Parlament einmal jährlich darüber Bericht erstatten. Der Bericht muss beinhalten, ob es weitere Massnahmen braucht und falls ja, welche Massnahmen der Bundesrat ergreifen will.

Die CVP wird genau hinschauen, wie viele Stellen dank der Stellenmeldepflicht mit inländischen Arbeitskräften besetzt werden konnten. Sollten die Ergebnisse des Monitorings zeigen, dass die Massnahmen grösstenteils wirkungslos geblieben sind, so braucht es zusätzliche Abhilfe- oder arbeitsmarktbezogene Massnahmen.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und verbleiben mit freundlichen Grüssen

CHRISTLICHDEMOKRATISCHE VOLKSPARTEI DER SCHWEIZ

Sig. Gerhard Pfister
Präsident der CVP Schweiz

Sig. Béatrice Wertli
Generalsekretärin CVP Schweiz

Eidgenössisches Polizei- und
Justizdepartement EJPD

Per Mail an

- > SB-Recht-Sekretariat@sem.admin.ch
- > Albrecht.Dieffenbacher@sem.admin.ch
- > Daniel.keller@seco.admin.ch
- > Hans-peter.egge@seco.admin.ch

Bern, 5. September 2017/YB
VL Umsetzung MEI

Ausführungsbestimmungen zur Änderung des Ausländergesetzes vom 16. Dezember 2016 (Steuerung der Zuwanderung und Vollzugsverbesserungen bei den Freizügigkeitsabkommen)

Vernehmlassungsantwort der FDP.Die Liberalen

Sehr geehrte Damen und Herren

Für Ihre Einladung zur Vernehmlassung der oben genannten Vorlage danken wir Ihnen. Gerne geben wir Ihnen im Folgenden von unserer Position Kenntnis.

Generelle Bemerkungen

FDP.Die Liberalen war im Parlament federführend bei der Umsetzung von Verfassungsartikel 121a. Die Ziele der FDP waren einerseits die Sicherung der für die Schweiz immens wichtigen Bilateralen Verträge und andererseits die Senkung der Zuwanderung. Damit letzteres gelingt, muss der Inländervorrang griffig ausgestaltet werden. Denn nur wenn der Inländervorrang den inländischen Arbeitslosen eine echte Chance bietet, führt dies weniger oft zur Rekrutierung von Arbeitskräften im Ausland. Gleichzeitig muss die Stellenmeldepflicht so ausgestaltet werden, dass sie auf Unternehmensseite mit vertretbarem administrativem Aufwand umsetzbar ist. Zur Minimierung des bürokratischen Aufwandes verlangt die FDP eine gute Koordination zwischen den öffentlichen Arbeitsvermittlungen (öAV) und den Unternehmen. Insgesamt entspricht die Vorlage noch zu wenig dem Willen des Gesetzgebers. Die FDP kann daher nur teilweise zustimmen und bringt nachstehend ihre Forderungen zum Ausdruck.

Stellenmeldepflicht

Wie oben ausgeführt, begrüsst die FDP einen relativ tiefen Schwellenwert. Wir hinterfragen aber, ob ein starrer Wert von 5% der richtige Ansatz ist. Namentlich bemängeln wir, dass der Bundesrat auf die Prüfung eines Modells, das mit flexiblen Grössen operiert, verzichtet hat. Gemäss Art. 21a E-AuG sind „bei einer über dem Durchschnitt liegenden Arbeitslosigkeit“ Massnahmen zu ergreifen. Dazu müsste zuerst die durchschnittliche Arbeitslosigkeit in den Berufsgruppen, Tätigkeitsbereichen und Wirtschaftsregionen eruiert werden. Basierend darauf würde die Stellenmeldepflicht ausgelöst, sobald die Arbeitslosigkeit in einer Berufsgruppe, Tätigkeitsbereich oder Wirtschaftsregion den Durchschnitt um einen bestimmten Faktor überschreitet (z.B. Faktor 1.5). Parallel zum flexiblen Wert pro Berufsgruppe und Tätigkeitsbereich müsste ein absoluter „Deckel“ definiert werden, der zwischen 5% und 7% liegen sollte.

Am Verordnungsentwurf des Bundesrates bemängeln wir scharf, dass bei der Festlegung des Schwellenwerts, entgegen dem ausdrücklichen Willen des Gesetzgebers, nur die Berufsarten und nicht die Wirtschaftsregionen berücksichtigt wurden. Mit der Differenzierung in Berufsgruppen, Tätigkeitsbereiche oder Wirtschaftsregionen wollte der Gesetzgeber erreichen, dass den unterschiedlichen Arbeitsmarktsituationen in den verschiedenen Wirtschaftsregionen Rechnung getragen wird. Im Parlament – und damit zuhanden

der Materialien – wurde namentlich das Tessin genannt. Wir fordern den Bundesrat auf, das Kriterium „Wirtschaftsregion“ gemäss Art. 21a Abs. 2 und 3 E-AuG in die Verordnung aufzunehmen.

Dauer der Informationssperre

Die vorgeschlagene Änderung der Arbeitsvermittlungsverordnung (AVV) sieht in Art. 53b vor, dass eine meldepflichtige Stelle frühestens nach fünf Arbeitstagen (nach Eingangsbestätigung der Stellenmeldung durch die öffentliche Arbeitsvermittlung) anderweitig ausgeschrieben werden darf. Während diesen fünf Tagen beschränkt sich der Zugriff auf die Stelleninformation auf die öffentlichen Arbeitsvermittlungen (öAV) und die bei diesen als arbeitslos gemeldeten Stellensuchenden. Die öffentliche Arbeitsvermittlung stellt dem Arbeitgeber nach drei Tagen passende Dossiers zu oder teilt diesen mit, dass keine geeigneten Dossiers vorhanden sind. Die FDP heisst die Dauer der Informationssperre gut. Jedoch verlangen wir die unverzügliche Aufhebung der Informationssperre, im Fall, dass die öAV dem Arbeitgeber nach drei Tagen kein passendes Dossier zustellen kann.

Ausnahmen von der Stellenmeldepflicht

Die FDP begrüsst, dass für unternehmensinterne Neubesetzungen, Kurzanstellungen und die Anstellung von Familienmitgliedern Ausnahmen vorgesehen sind. Die Ausnahmen vereinfachen auf Seiten der Unternehmen die administrativen Abläufe und tragen gerade auch den Bedürfnissen von Familienunternehmen Rechnung. Was letztere angeht, bemängeln wir den unpräzisen Begriff „Unternehmensinhaber“. Wir regen an, diesen durch den Begriff „Zeichnungsberechtigter“ zu ersetzen, um Unklarheiten bei Aktiengesellschaften vorzubeugen.

Hinsichtlich der unternehmensinternen Besetzung ist sicherzustellen, dass explizit auch Konzerne und Unternehmensgruppen in den Genuss dieser Ausnahme kommen, damit Personalverschiebungen innerhalb einer Gruppe reibungslos abgewickelt werden können. Die Formulierung von Art. 53d Abs. 1 Bst. a ist entsprechend anzupassen.

Bezüglich Kurzeinsätzen spricht sich die FDP klar für Variante 2 aus. Demnach ist keine Stellenmeldung erforderlich für Beschäftigungen mit der Dauer bis zu einem Monat. Die vom Bundesrat präferierte Variante 1 (keine Stellenmeldepflicht für Anstellungen bis 14 Tage) ist, in Verbindung mit der fünftägigen Informationssperre, zu kurz bemessen.

Weiter fordern wir eine Ausnahme von der Stellenmeldepflicht für Personen, die früher bereits bei einem Arbeitgeber engagiert waren (vgl. Art. 21a Abs. 6 E-AuG).

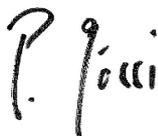
Änderung VZAE: Datenaustausch Ergänzungsleistungen

Mit der Verabschiedung des Integrationsgesetzes hat das Parlament die Forderung der FDP aufgenommen, wonach der Familiennachzug nur möglich sein soll, wenn die Familie keine Ergänzungsleistungen bezieht ([08.428](#)). Dadurch wird die Einwanderung in den Sozialstaat unterbunden. Der Vollzug dieser neuen ausländerrechtlichen Bestimmung erfordert konsequenterweise den Datenaustausch zwischen Migrationsbehörde und der für die Auszahlung von Ergänzungsleistungen zuständigen Stelle. Zudem wird mit dem Datenaustausch auch der Vollzug des Freizügigkeitsabkommens verbessert. Die FDP heisst daher Art. 82 Abs. 6^{bis}–8 E-VZAE gut.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Argumente.

Freundliche Grüsse
FDP.Die Liberalen
Die Präsidentin

Der Generalsekretär



Petra Gössi
Nationalrätin

Samuel Lanz



Grünliberale Partei Schweiz
Laupenstrasse 2, 3008 Bern

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement
Staatssekretariat für Migration
3003 Bern-Wabern

Per E-Mail an: SB-Recht-Sekretariat@sem.admin.ch und albrecht.dieffenbacher@sem.admin.ch
sowie an: daniel.keller@seco.admin.ch und hans-peter.egger@seco.admin.ch

5. September 2017

Ihr Kontakt: Nationalrätin Tiana Angelina Moser, Fraktionspräsidentin, Tel. +41 76 388 66 81, E-Mail: tiana.moser@parl.ch
Ahmet Kut, Geschäftsführer der Bundeshausfraktion, Tel. +41 31 311 33 03, E-Mail: schweiz@grunliberale.ch

Stellungnahme der Grünliberalen zur Steuerung der Zuwanderung (Art. 121a BV). Änderung der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE), der Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern (VIntA), der Arbeitsvermittlungsverordnung (AVV), der Arbeitslosenversicherungsverordnung (AVIV) sowie der Verordnung über das Gewerbe der Reisenden

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Vorlage und die Erläuternden Berichte zur Änderung der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE), der Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern (VIntA), der Arbeitsvermittlungsverordnung (AVV), der Arbeitslosenversicherungsverordnung (AVIV) sowie der Verordnung über das Gewerbe der Reisenden und nehmen dazu wie folgt Stellung:

Allgemeine Beurteilung der Vorlage

Die Grünliberalen haben sich stets für eine Umsetzung der Masseneinwanderungs-Initiative (MEI) auf Gesetzesstufe eingesetzt, die mit den bilateralen Verträgen mit der EU kompatibel ist und der Wirtschaft keine unnötige Bürokratie aufbürdet. So konnte namentlich die Einführung einer Anhörungs- und Begründungspflicht gegenüber stellensuchenden Personen verhindert werden. Auch bei der Konkretisierung der Gesetzesänderungen auf Verordnungsstufe ist konsequent darauf zu achten, dass der Wirtschaft – insbesondere den KMU – keine unnötigen administrativen Bürden auferlegt werden.

Die Grünliberalen teilen das Ziel des Bundesrates, das System der öffentlichen Arbeitsvermittlung nicht zu überlasten und die bestehende, ergebnisorientierte Zusammenarbeit mit den Arbeitgebern nicht zu gefährden. Daher setzt die Einführung der Stellenmeldepflicht voraus, dass die Mitarbeitenden der öffentlichen Arbeitsvermittlung für die neuen Aufgaben im Vorfeld ausreichend geschult werden. Weiter muss bei der öffentlichen Arbeitsvermittlung eine Informatiklösung einsatzbereit sein, die eine möglichst automatisierte und rasche Abwicklung der gegenseitigen Meldungen erlaubt. Die entsprechenden Bestimmungen sollten erst dann in Kraft treten, wenn diese Voraussetzungen erfüllt sind. Nötigenfalls ist ein Inkrafttreten nach dem 1. Januar 2018 in Kauf zu nehmen, auch wenn es aus Respekt vor dem Volksentscheid zur Masseneinwanderungsinitiative weiterhin das Ziel sein muss, die Vorlage so rasch wie möglich in Kraft zu setzen.

Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

Art. 82 Abs. 6^{bis}-8 VZAE

Die für die Festsetzung und Auszahlung von Ergänzungsleistungen zuständigen Organe sollen die kantonalen Migrationsbehörden in bestimmten Fällen benachrichtigen, damit diese den Aufenthalt nicht erwerbstätiger Ausländerinnen und Ausländer besser kontrollieren und entsprechende Massnahmen ergreifen können (Nichtverlängerung oder Widerruf einer Kurzaufenthalts- oder Aufenthaltsbewilligung). Die Grünliberalen begrüssen diese Regelung, die bereits im geänderten Ausländergesetz vorgesehen ist. Es ist allerdings aufgrund der Ausführungen im Erläuternden Bericht nicht möglich zu beurteilen, ob der Schwellenwert von mehr als 6'000 Franken pro Kalenderjahr angemessen ist, der in Bezug auf die Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten gelten soll (Abs. 6^{bis} Bst. b). Der Schwellenwert ist jedenfalls zu festzulegen, dass er die wichtigsten Fälle erfasst.

Art. 10a VIntA

Wie im geänderten Ausländergesetz vorgesehen sollen stellenlose anerkannte Flüchtlinge und vorläufig aufgenommene Personen bei der öffentlichen Arbeitsvermittlung gemeldet werden. Das soll die rasche und nachhaltige Integration in den Schweizer Arbeitsmarkt verbessern, was von den Grünliberalen ausdrücklich unterstützt wird. Es ist richtig, dass die Meldepflicht nur für Personen gelten soll, die aufgrund einer individuellen Abklärung als arbeitsmarktfähig beurteilt werden. Ebenfalls unterstützt wird das Prinzip „Bildung vor Arbeit“, wenn Aussicht auf die Aufnahme einer beruflichen Grundbildung oder der Besuch einer weiterführenden Ausbildung besteht.

Um Unklarheiten zu vermeiden, ist in Absatz 1 zu präzisieren, dass die Kantone nicht nur das Verfahren, sondern auch die Zuständigkeiten zur Beurteilung der Arbeitsmarktfähigkeit regeln.

Art. 53a AVV

Diese Bestimmung regelt, für welche Berufe und ab welchem Schwellenwert die Stellenmeldepflicht gelten soll. Der Bundesrat schlägt vor, dass sie für jene Berufsarten gelten soll, in denen die gesamtschweizerische Arbeitslosenquote den Schwellenwert von 5 % erreicht oder überschreitet. Gemäss der Simulation der Bundesverwaltung hätte dies für das Jahr 2016 180'000 zusätzlich zu meldenden Stellen bedeutet, und zwar in 88 von insgesamt 383 kodierten Berufsarten. Damit wären aber nur 0.86 Stellensuchende pro Stelle vorhanden gewesen, was die Chancen für eine erfolgreiche Vermittlung eher gering erscheinen lässt und die Gefahr des administrativen Leerlaufs vergrössert. Die Grünliberalen beantragen daher, einen Schwellenwert von 8 % vorzusehen. Für das Jahr 2016 wären in diesem Fall nur noch 55'000 Stellen zusätzlich zu melden gewesen, und das Verhältnis der Stellensuchenden pro Stelle wäre mit 1.2 deutlich vorteilhafter gewesen. Damit steigt die Chance, dass für eine gemeldete Stelle passende Stellensuchende bei der öffentlichen Arbeitsvermittlung gemeldet sind.

Die Grünliberalen begrüssen, dass für die Stellenmeldepflicht auf die Berufsarten und nicht auf die übergeordneten Berufsgruppen abgestellt werden soll. Es fragt sich allerdings, ob nicht der 5-stellige Detaillierungsgrad gemäss der Schweizerischen Berufsnomenklatur (SBN 2000) immer noch zu grobmaschig ist. So umfassen beispielsweise die Berufsarten „41101 Maurer/innen“ oder „51102 Verkäufer/innen, Detailhandelsangestellte“ verschiedene Berufsarten, die sich bezüglich der Arbeitslosenquote unterscheiden. Je grobmaschiger die Grundlage für die Stellenmeldepflicht ist, desto grösser ist die Zahl unnötiger Stellenmeldungen und damit der administrative Leerlauf. Dies gilt es unbedingt zu vermeiden. Die Berufsarten sind daher unter Berücksichtigung der Arbeitslosenquote pro Berufsart weiter zu verfeinern.

Der Entwurf sieht, wie schon erwähnt, vor, dass auf die *gesamtschweizerische* Arbeitslosenquote abgestellt wird. Demgegenüber sieht Artikel 21a Absatz 3 des revidierten Ausländergesetzes (nAuG) vor, dass unter anderem auch nach Wirtschaftsregionen differenziert werden soll. Im Erläuternden Bericht steht hierzu nur, dass „aus Praktikabilitätsgründen“ auf die gesamtschweizerische Arbeitslosenquote abgestellt werde (Erläuternder Bericht, Ziff. 4.1, S. 9). Damit wird aber eine geringere Zielgenauigkeit der Meldepflicht in Kauf genommen. Andererseits leuchtet ein, dass das System im Interesse aller Beteiligten möglichst einfach und unkompliziert ausgestaltet sein soll. Im Sinne eines Mittelweges beantragen Grünliberalen eine Differenzierungsmöglichkeit auf kantonalen Basis, konkret die Aufhebung der Meldepflicht für das eigene Kantonsgebiet in bestimmten Fällen (Näheres dazu nachstehend bei Art. 53e AVV).

Art. 53b AVV

Diese Bestimmung regelt die Einzelheiten der Stellenmeldung durch den Arbeitgeber sowie die Informationsbeschränkung, d.h. das Verbot, die gemeldete Stelle vor Ablauf von fünf Arbeitstagen (Sperrfrist) extern auszuscreiben. Es wird begrüsst, dass die Stellenmeldung unter anderen über die Internetplattform der öffentlichen Arbeitsvermittlung erfolgen kann (Abs. 3). Darüber hinaus ist allerdings zu verlangen, dass Arbeitgeber, die zur Rekrutierung ein IT-System verwenden, auf Wunsch eine Schnittstelle zur Rekrutierungsplattform der öffentlichen Arbeitsvermittlung erhalten. Diese Schnittstelle soll es ermöglichen, sämtliche Meldungen vom und an den Arbeitgeber (inkl. Art. 53c AVV) elektronisch und möglichst automatisiert abzuwickeln, um den Aufwand so gering wie möglich zu halten.

Die Sperrfrist soll gemäss dem Entwurf fünf Arbeitstage betragen (Abs. 5). Das erscheint zu lang, zumal die öffentliche Arbeitsvermittlung spätestens nach drei Arbeitstagen dem Arbeitgeber mitteilen muss, ob Stellensuchende mit passendem Dossier bei ihr angemeldet sind. Daher wird beantragt, eine Sperrfrist von drei Arbeitstagen vorzusehen. Zudem ist die Bestimmung in zwei Punkten zu ergänzen: Zum einen soll die Sperrfrist automatisch und somit frühzeitig enden, wenn die Arbeitsvermittlung mitteilt, dass keine Person mit einem passenden Dossier bei ihr angemeldet oder verfügbar ist, und zum anderen soll die unternehmensinterne Ausschreibung der Stelle von der Sperrfrist ausdrücklich ausgenommen sein (vgl. die Ausnahme gemäss Art. 21a Abs. 6 1. Halbsatz nAuG bzw. Art. 53d Abs. 1 Bst. a AVV).

Art. 53c AVV

In dieser Bestimmung werden die Übermittlung passender Dossiers durch die öffentliche Arbeitsvermittlung sowie die entsprechende Rückmeldung der Arbeitgeber geregelt. Die Grünliberalen begrüssen, dass passende Dossiers rasch, d.h. innerhalb von drei Arbeitstagen, dem Arbeitgeber übermittelt werden sollen. Auch wird ausdrücklich begrüsst, dass der Entwurf keine Vorgaben zur Frage enthält, welche Kandidatinnen und Kandidaten der Arbeitgeber als geeignet erachten und daher zu einem Bewerbungsgespräch oder einer Eignungsabklärung einladen muss. Diese Beurteilung muss richtigerweise allein beim Arbeitgeber liegen. Entsprechend ist zu verlangen, dass Artikel 117a nAuG, der die Verletzung der Pflichten bei der Stellenmeldung unter Strafe stellt, nur mit Zurückhaltung angewendet wird. Das Strafgericht darf nicht sein eigenes Ermessen an die Stelle des Arbeitgebers setzen.

Art. 53d AVV

Diese Bestimmung regelt die Ausnahmen für die Meldepflicht. Es wird begrüsst, dass – wie bereits im nAuG vorgesehen –, keine Meldepflicht besteht, wenn die Stelle mit einer Person besetzt wird, die bereits beim Arbeitgeber tätig ist (Abs. 1 Bst. a). Allerdings ist die Voraussetzung, dass diese Person während mindestens sechs Monaten beim Arbeitgeber tätig war, unnötig streng. Zur Vermeidung einer Umgehung der Meldepflicht genügt es, wenn eine vorherige Anstellungsdauer von drei Monaten vorgeschrieben wird, was zugleich der Höchstdauer der Probezeit entspricht. Zudem sollten zusätzlich zu Lernenden auch Praktikantinnen und Praktikanden, Doktorierende sowie Post-Docs von dieser Bestimmung erfasst werden.

Eine weitere Ausnahme von der Meldepflicht ist für befristete Stellen vorgesehen, wobei der Bundesrat eine Variante zur Diskussion stellt (Abs. 1 Bst. b): 14 Tage oder weniger als Monat. Die Grünliberalen unterstützen die Variante und damit Beschäftigungen, die weniger als einen Monat dauern. Eine Beschäftigung von nur 14 Tagen rechtfertigt nicht den Aufwand, der mit der Stellenmeldepflicht für alle Beteiligte verbunden ist.

Art. 54e AVV

In dieser Bestimmung wird das Antragsrecht der Kantone geregelt, die für ihr Kantonsgebiet die *Einführung* der Stellenmeldepflicht verlangen können, wenn der Schwellenwert der Arbeitslosenquote in ihrem Kantonsgebiet in einer Berufsart überschritten wird. Wie vorne bei Artikel 53a AVV erwähnt ist diese sinnvolle Berücksichtigung regionaler Unterschiede um ein weiteres Element zu ergänzen: Die Kantone sollen auch die *Aufhebung* der Meldepflicht auf ihrem Kantonsgebiet beantragen können, wenn in einer Berufsart der Schwellenwert unterschritten

wird. Gleich wie die Einführung der Stellenmeldepflicht würde auch deren Aufhebung jeweils auf ein Jahr befristet (vgl. Abs. 2).

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Prüfung unserer Anmerkungen und Vorschläge.

Bei Fragen dazu stehen Ihnen die Unterzeichnenden sowie die Fraktionspräsidentin und zuständiges Kommissionsmitglied, Nationalrätin Tiana Angelina Moser, gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'J. Grossen'.

Jürg Grossen
Parteipräsident

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Ahmet Kut'.

Ahmet Kut
Geschäftsführer der Bundeshausfraktion



T +41 31 3266607
E gaelle.lapique@gruene.ch

Département fédéral de
justice et police (DFJP)
3003 Berne

Envoyée par e-mail

SB-Recht-Sekretariat@sem.admin.ch

Albrecht.Dieffenbacher@sem.admin.ch

daniel.keller@seco.admin.ch

hans-peter.egger@seco.admin.ch

Berne, le 8 septembre 2017

Dispositions d'exécution relatives à la modification du 16 décembre 2016 de la loi fédérale sur les étrangers

Madame la Conseillère fédérale,
Madame, Monsieur,

Nous vous remercions d'avoir sollicité la position des Verts suisses sur l'objet cité en titre.

Lors des débats au Parlement, les Verts ont soutenu la mise en œuvre euro-compatible et non-discriminatoire de l'article 121a : la priorité donnée aux chômeurs, notamment, permettra d'améliorer les possibilités d'intégration des demandeurs d'emploi dans le marché du travail – bien mieux que des contingents bureaucratiques. Cependant, les Verts tiennent à souligner que cette mesure n'est pas le Graal. Œuvrer en faveur d'une meilleure insertion professionnelle requiert une large palette de mesures comme faciliter la conciliation travail-famille, mettre l'accent sur la formation dans des secteurs-clés comme la santé, mieux reconnaître les diplômes obtenus à l'étranger, mieux protéger les travailleurs âgés.

Remarques particulières

- **Valeur seuil (art. 53a OASA)** : le seuil de 5% fixant l'obligation d'annonce semble judicieux aux yeux des Verts. Il pourrait également être pertinent que les annonces de postes ne se fassent pas uniquement auprès du canton de l'employeur mais, dans les petits cantons, qu'elles soient également possibles auprès des cantons voisins.

L'entrée en vigueur de cette nouvelle ordonnance au 1^{er} janvier 2018 semble relativement illusoire, aux dires notamment de plusieurs responsables de services de l'emploi. Si les infrastructures informatiques ne devaient pas être prêtes début 2018 pour permettre un matching efficace, rapide et pertinent, il faudrait alors envisager une mise en œuvre transitoire de ce règlement (par ex. en élevant la valeur-seuil à 8% pendant 6 mois).

- **Délai de mise au concours (art. 53b lettr 1 al. 5 OASA)** : l'employeur devrait pouvoir publier une annonce de poste vacant dès que le service de l'emploi a indiqué qu'il n'a pas de dossier approprié.

- **Délai de transmission des dossiers (art. 53c, al. 1 OASA)** : le délai de réponse des services de l'emploi devrait être ramené à 2 jours ouvrables pour améliorer l'acceptation de ce système par les employeurs. La Confédération et les cantons doivent donc tout mettre en œuvre pour doter les services de l'emploi d'instruments informatiques performants pour l'accomplissement de ces nouvelles tâches (entre autres : établir un matching pour env. 210'000 emplois vacants dans les branches concernées). De même l'annonce des postes vacants devrait pouvoir se faire via une plateforme internet en ligne.

Du côté de l'employeur, il devrait justifier pourquoi il n'a pas retenu le(s) dossier(s) jugé(s) pertinents par l'ORP (art. 53c, al. 2). Et dans la mesure du possible, il devrait être en contact toujours avec le même conseiller du service de l'emploi (pour des profils recherches identiques).

- **Exceptions (art. 53d OASA)** : il ne doit y avoir que peu d'exceptions à l'obligation d'annonce, notamment pour des engagements de courte durée. Si les contrats d'un mois devaient être exclus de ces nouvelles dispositions (variante 2 de l'art. 53d let. b), il en découlerait un risque trop important que celles-ci soient contournées.

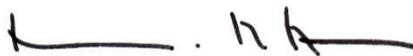
- **Réfugiés et admis provisoires (art. 10a OIE)** : les Verts saluent le fait que les réfugiés reconnus et les personnes admises à titre provisoire à la recherche d'un emploi et jugés comme « employables » par les autorités en charge de l'aide sociale doivent être annoncés auprès du service de l'emploi. Les critères utilisés pour juger de l'employabilité de ces candidats doivent être uniformes et transparents afin d'éviter toute forme d'arbitraire.

- **Monitoring** : suivre et évaluer l'impact de ces mesures sera nécessaire. Il s'agira de voir si cette priorité aux travailleurs indigènes portent bien ses fruits et permet de réduire véritablement le taux de chômage en Suisse et mieux exploiter le potentiel de main d'œuvre indigène.

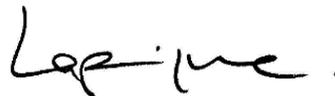
- **Communication des données en cas de versement de prestations complémentaires** : les Verts rejoignent les remarques exprimées par l'OSAR sur ce point. Les réfugiés et apatrides ne devraient pas être concernés par ces échanges de données car la perception de PC n'a de toute façon aucun impact sur leur droit au séjour en Suisse.

Nous vous remercions de l'accueil que vous réserverez à cette prise de position et restons à votre disposition pour toute question ou information complémentaire.

Nous vous prions de croire, Madame la Conseillère fédérale, Madame, Monsieur, à l'expression de notre haute considération.



Regula Rytz
Présidente



Gaëlle Lapique
secrétaire politique



Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD
Staatssekretariat für Migration SEM
Quellenweg 6
3003 Bern-Wabern

SB-Recht-Sekretariat@sem.admin.ch
Albrecht.Dieffenbacher@sem.admin.ch

Daniel.keller@seco.admin.ch
Hans-peter.egger@seco.admin.ch

Bern, 6. September 2017

Stellungnahme zu den Ausführungsbestimmungen in den entsprechenden Verordnungen zur Änderung des Ausländergesetzes (AuG) sowie weiterer Gesetze zur Umsetzung von Artikel 121a der Bundesverfassung.

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Geschätzte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Zustellung der Vernehmlassungsunterlagen. Gerne nehmen wir zu den Ausführungsbestimmungen zum AuG und den damit verbundenen Erlassen Stellung.

Die SP spricht sich für die Einführung einer wirksamen Stellenmeldepflicht aus. Namentlich bei den benachteiligten älteren Stellensuchenden müssen Verbesserungen aus dem so genannten „Inländervorrang“ resultieren, wie er in der Umsetzung von Artikel 121a BV beschlossen wurde. Damit die Stellenmeldepflicht in der Praxis ihre volle Wirkung entfaltet, müssen alle Beteiligten – Stellensuchende, RAV und Arbeitgeber – überzeugt sein, dass die obligatorische Meldung mehr Stellensuchenden zu einer Stelle verhilft.

Wichtig für eine erfolgreiche Umsetzung ist deshalb, dass

- Branchen oder Berufe mit einer überdurchschnittlichen Arbeitslosigkeit konsequent der Meldepflicht unterstellt werden,
- die Arbeitgeber von den RAV rasch passende Dossiers erhalten,
- die Frist, in welcher die Stelle den Stellensuchenden vorbehalten ist (Karenzfrist), ausreichend lang ist, damit die Stellensuchenden und die RAV effektiv einen Vorsprung haben,
- die Arbeitgeber bei der Meldung der offenen Stelle möglichst zeitnah (z.B. bei der Meldung über eine EDV-Lösung) eine Information erhalten, ob die RAV überhaupt über passende Dossiers verfügen,
- die Arbeitgeber im Falle einer Ablehnung eine gewisse Rechtfertigungspflicht haben, das heisst eine Mitteilungs- und Rückmeldepflicht, damit die RAV ihre Vermittlungsleistungen verbessern können,
- durch die Ausnahmen keine Umgehungsmöglichkeiten entstehen (Temporärarbeit u.a.), und den Arbeitgebern dennoch bei ihrer Anstellungspolitik keine unnötigen bürokratischen Hindernisse in den Weg gelegt werden,

Sozialdemokratische Partei
der Schweiz

Spitalgasse 34
Postfach · 3001 Bern

Telefon 031 329 69 69
Telefax 031 329 69 70

info@spschweiz.ch
www.spschweiz.ch

- die RAV sich entsprechend neu ausrichten und über die nötigen EDV-Instrumente verfügen. Arbeitgeberkontakte werden wichtiger. Die Arbeitsweise wird zunehmend überkantonal bzw. regional.
- Die Stellenmeldepflicht muss mit den Bilateralen Verträgen vereinbar sein, d.h. sie darf u.a. GrenzgängerInnen nicht benachteiligen.

Die zentralen Punkte der Ausführungsbestimmungen betreffen zum einen den Schwellenwert für die Meldepflicht. Diese soll für Berufsarten gelten, in denen die gesamtschweizerische Arbeitslosenquote 5 Prozent erreicht oder überschreitet. Der Schwellenwert von 5 Prozent orientiert sich dabei klar am Willen des Gesetzgebers, wonach die Stellenmeldepflicht bei einer über dem Durchschnitt liegenden Arbeitslosigkeit eingeführt werden soll. Die durchschnittliche Arbeitslosigkeit über alle Berufsgruppen und Kantone lag 2016 bei 3,6 Prozent. Es steht hier die Glaubwürdigkeit der Politik auf dem Spiel, wenn man den Menschen erklären müsste, dass eine Arbeitslosigkeit bis zu einer wesentlich höheren Schwelle – in den Medien war von Forderungen nach einer Schwelle von 8 Prozent die Rede – als normal erachtet würde. Zweitens ist für die SP Schweiz die Karenzfrist von 5 Tagen entscheidend, während der der Zugriff auf die Informationen über freie Stellen auf die RAV und Personen beschränkt ist, die bei den RAV als Stellensuchende gemeldet sind. Während dieser Sperrfrist dürfen die der Meldepflicht unterliegenden Stellen nicht über andere Kanäle (z.B. Presse, Homepages) publiziert werden. Drittens schliesslich ist für die SP Schweiz zentral, dass die von den Arbeitgebern als geeignet eingestuftem Stellensuchenden auch zu einem Bewerbungsgespräch oder einer Eignungsabklärung eingeladen werden müssen. Schliesslich wird das Monitoring entscheidend sein. Mit Einführung der Meldepflicht sollten gemäss Schätzungen des Bundesrats rund 180'000 zusätzliche Stellenmeldungen erfolgen. Die Herausforderung für die RAV wird darin bestehen, den Arbeitgebern rasch geeignete Kandidaten und Kandidatinnen vorschlagen zu können. Messen lassen wird sich die Wirksamkeit der neuen Massnahmen schliesslich daran, ob sich die Arbeitslosigkeit senken lässt – dies auch vor allem für ältere Arbeitnehmende.

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Art. 53a Abs. 1 AVV (Schwellenwert)

Die vorgeschlagene Meldeschwelle einer Arbeitslosenquote von 5 Prozent ist für uns eine der zentralen Voraussetzungen. Damit ist gewährleistet, dass die RAV ausreichend offene Stellen gemeldet erhalten. Den Arbeitgebern gibt diese Schwelle Rechtssicherheit. Mit einer Meldeschwelle von 5 Prozent gibt es z.B. in den Branchen Bau oder Gastgewerbe relativ wenige Abgrenzungsprobleme, welche Berufe unter die Meldepflicht fallen und welche nicht.

Art. 53a Abs. 2 AVV (Anpassungsperioden meldepflichtige Berufe)

Wir würden es vorziehen, wenn der Bundesrat die Liste der unter die Meldepflicht fallenden Berufe nicht jedes Jahr, sondern in längeren Intervallen (z.B. alle drei Jahre) anpasst. Das reduziert die Informationskosten aller beteiligten Akteure und erhöht die Rechtssicherheit.

Art. 53b Abs. 1 AVV (zuständige Stelle)

Warum die Arbeitgeber eine Vakanz der für sie „örtlich zuständigen Stelle“ melden müssen, ist im Internetzeitalter nicht nachvollziehbar. Die offene Stelle sollte in einem zentralen Internetportal erfasst werden können (wie in Art. 53b Abs. 3 AVV vorgesehen).

Art. 53b Abs. 5 AVV (Karenzfrist)

Die 5-tägige Karenzfrist ist für uns grundsätzlich in Ordnung. Sollte das RAV allerdings keine passende Dossiers haben, muss die Möglichkeit bestehen, dass der meldende Arbeitgeber die Stelle unmittelbar nach der entsprechenden Rückmeldung des RAV (s. Art. 53c Abs. 1 AVV) anderweitig ausschreiben kann. Die Karenzfrist könnte in diesem Fall aufgehoben werden.

Art. 53c Abs. 1 AVV (Rückmeldung der RAV: Frist)

Die Frist, innert der die RAV den Firmen eine Rückmeldung machen müssen, sollte, wenn immer möglich, auf zwei Tage verkürzt werden. Das erhöht die Akzeptanz des Instrumentes. Bund und Kantone sollten rasch gemeinsam entsprechende Softwaretools entwickeln.

Art. 53c Abs. 2 AVV (Rückmeldung der Arbeitgeber an die RAV)

Die Arbeitgeber sollen die RAV auch informieren müssen, warum sie von den RAV vermittelte Personen nicht eingestellt haben.

Art. 53d Abs. 1 lit. b AVV (Ausnahmen von der Meldepflicht)

Anstellungen sollen nur in begründeten Fällen von der Meldepflicht ausgenommen werden. Beispielsweise, wenn eine Stelle aufgrund einer Erkrankung oder eines Unfalls notfallmässig besetzt werden muss. Die Ausnahme soll deshalb nur für Anstellungen von maximal 14 Tagen gelten. Die SP befürwortet also eindeutig Variante 1. Variante 2, die Anstellungen von bis zu einem Monat ausnehmen möchte, birgt die Gefahr, dass sie zur Umgehung der Meldepflicht über befristete Anstellungen missbraucht wird.

Art. 53d Abs. 2 AVV (Personalverleih)

Die Ausnahme der Verleiher von der Bestimmung, dass Stellenbesetzungen durch Personen mit mindestens sechsmonatiger Betriebszugehörigkeit von der Meldepflicht ausgenommen sind, ist wichtig. Sonst erhalten die Personalverleiher einen Wettbewerbsvorteil, wodurch prekäre Anstellungsformen begünstigt würden.

Art. 82 Abs. 6bis -8 der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE)

Der Grundsatz der Meldepflicht von Ergänzungsleistungen entspricht der Vorgabe im nAuG. Wir begrüssen, dass vorläufig aufgenommene Personen sowie solche mit Niederlassungsbewilligung von der Meldepflicht ausgenommen sind, da der Bezug von Ergänzungsleistungen keinen Einfluss auf ihre Aufenthaltsbewilligung hat. Aus demselben Grund ist die Meldepflicht in Bezug auf Flüchtlinge und Staatenlose nicht gerechtfertigt.

Art. 26a nELG lässt bei der Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten grossen Ermessensspielraum, was unter „grösseren Vergütungen“ zu verstehen ist. Dass in der Verordnungsanpassung die Grenze beim Höchstbetrag für HeimbewohnerInnen gelegt wird, führt zur Ungleichbehandlung von Heim- und SpitalbewohnerInnen einerseits und Personen, die zu Hause wohnen, andererseits. Dies widerspricht dem Gleichbehandlungsgebot und ist ein Anreiz für Spital- und Heimaufenthalte, was zu zusätzlichen Kosten für Krankenkassen und Kantone führen dürfte. Wir empfehlen deshalb, die Grenze auf 20'000 Franken pro Kalenderjahr zu erhöhen.

Wir unterstreichen, dass die Frage, ob der Bezug von Ergänzungsleistungen den Entzug einer Aufenthaltsbewilligung rechtfertigt, eine Frage der Verhältnismässigkeit sein muss. Entsprechende Automatismen lehnen wir ab. Bei der Umsetzung müssen das Diskriminierungsverbot nach Art. 8 BV und das Menschenrecht auf Familie Priorität haben.

Art. 10a Abs. 1 – 3 der Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern (VIntA)

Wir begrüssen die Regelung der Meldung stellensuchender anerkannter Flüchtlinge und Gesuchstellende an die öffentliche Arbeitsvermittlung. Es ist wichtig, dass in der Schweiz – auch vorübergehend – wohnhafte Menschen in den Arbeitsmarkt integriert sind und existenzsichernde Mittel erwirtschaften können. Die Kriterien für die festzustellende Arbeitsmarktfähigkeit müssen einheitlich und transparent sein, um Willkür bei den Abklärungen zu verhindern. Ebenfalls

begrüssen wir die Berichterstattungspflicht, da sie eine Kontrolle der Umsetzung und der Wirksamkeit der Massnahmen ermöglichen.

Art. 14 Abs. 3 der Verordnung über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (AVIV)

Die Anpassung entspricht der Vorgabe von Art. 14 Abs. 3 nAVIG, dessen Ziel eine Reduktion der Attraktivität der Einwanderung ist, was wir grundsätzlich ablehnen. Die Konkretisierung in der Verordnung scheint dagegen problemadäquat und wird von uns nicht bestritten.

Art. 7 Abs. 1 Bst. e der Verordnung über das Gewerbe der Reisenden

Die Bestimmung ist in der vorgeschlagenen Formulierung interpretationsbedürftig: So steht im erläuternden Bericht, dass der Begriff der Eigentümerin bzw. des Eigentümers nicht in einem strengrechtlichen Sinn auszulegen ist, was die Umsetzung erschweren dürfte. Wir schlagen vor, alternativ den Begriff „der oder des Berechtigten eines Grundstückes“ zu verwenden, da darunter auch weitere Nutzungsberechtigte subsumiert sind

Wir danken Ihnen, geschätzte Damen und Herren, für die Berücksichtigung unserer Anliegen und verbleiben

mit freundlichen Grüssen.

Sozialdemokratische Partei
der Schweiz



Christian Levrat
Präsident



Luciano Ferrari
Leiter Politische Abteilung

**Staatssekretariat für Migration SEM
Staatssekretariat für Wirtschaft SECO**

E-Mail:

sb-recht-sekretariat@sem.admin.ch
albrecht.dieffenbacher@sem.admin.ch
daniel.keller@seco.admin.ch
hans-peter.egger@seco.admin.ch

Bern, 5. September 2017

Steuerung der Zuwanderung (Art. 121a BV). Änderung der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE), der Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern (VIntA), der Arbeitsvermittlungsverordnung (AVV), der Arbeitslosenversicherungsverordnung (AVIV) sowie der Verordnung über das Gewerbe der Reisenden

Vernehmlassungsantwort der Schweizerischen Volkspartei (SVP)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Zur oben genannten Vernehmlassung nehmen wir gerne wie folgt Stellung:

Die SVP lehnt die von einer Mehrheit des Parlaments und Bundesrates vorgesehene Umsetzung von Art. 121a BV (Masseneinwanderungsinitiative) rundweg ab. Sie entspricht nicht dem Willen von Volk und Ständen. Sie ist auch nicht geeignet, die Zuwanderung eigenständig zu steuern. Im Gegenteil: Die staatliche Stellenvermittlung dürfte die Schweiz in bestimmten Kreisen noch attraktiver machen.

Der Bundesrat und das Parlament sollten ein gemeinsames Ziel haben – den Bürokratieabbau. Was hier umgesetzt werden soll, ist genau das Gegenteil davon. Die Umsetzung bedeutet einen gewaltigen Mehraufwand in den Kantonen sowie auch für Stellenanbieter.

Die vorliegenden Verordnungen zeigen, dass die Aufenthaltskriterien auf ganzer Linie so gestaltet werden, dass das Freizügigkeitsabkommen mit der EU nicht geritzt wird. Dieses Abkommen verhindert somit eine eigenständige Steuerung der Zuwanderung durch die Schweiz. Deshalb wird die SVP mittels Volksinitiative eine Kündigung des Freizügigkeitsabkommens herbeiführen müssen, um Art. 121a BV und damit dem Volkswillen endlich zum Durchbruch zu verhelfen.

Einige Erläuterungen zu den Verordnungen:

Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern (VIntA)

Art. 10a Meldung von stellensuchenden anerkannten Flüchtlingen und vorläufig aufgenommenen Personen.

Etwas mehr als die Hälfte der Arbeitslosen sind Ausländer. Wenn nun auch noch vorläufig Aufgenommene durch die Kantone, respektive von den RAV vermittelt werden, verkommt die Worthülse «Inländervorrang» in der Realität zu einem «Ausländervorrang». Das Gegenteil der Masseneinwanderungsinitiative würde dann umgesetzt, nämlich eine staatliche Stellenvermittlung, weitgehend an Ausländer. Die enormen Bemühungen von Bund und Kantonen, den vorläufig Aufgenommenen Arbeitsplätze zu vermitteln, sind zudem eine Ohrfeige ins Gesicht der immer grösser werdenden Zahl von stellenlosen Schweizerinnen und Schweizern über 50.

Die Arbeitsmarktfähigkeit der betreffenden Personen ist eine Sache. Eine ganz andere ist der Stellenmarkt. Die SVP zweifelt daran, dass überhaupt geeignete «Niedriglohn-Stellen» verfügbar sind, um tausende vorläufig Aufgenommene ohne grosse Schulbildung, ohne Sprachkenntnisse und ohne Berufsausbildung aufzunehmen. Hier müssten von linker Seite gegenüber Gewerbe und Wirtschaft zuerst Konzessionen gemacht werden (Lockerung von Gesamtarbeitsverträgen, Mindestlöhnen etc.) damit überhaupt «1'000- oder 2'000-Franken-Jobs» von der Privatwirtschaft bereitgestellt würden. Ob die so unvermeidliche Schaffung einer ganzen Schicht von «Working Poor» in unserer Gesellschaft aber wirklich der Zweck dieser Übung ist, bezweifelt die SVP.

Für die Kantone bedeutet die in der Verordnung gewählte Umsetzung einen enormen Mehraufwand. Eine wirtschaftliche Selbständigkeit dürfte nur bei einem verschwindend kleinen Teil der vorläufig aufgenommenen Personen zu erreichen sein. Die Zusatzkosten für die Erreichung dieses Zieles (Kompetenzerfassung, Abklärungen, Schulung, Integrationskurse, Stellenvermittlung, Monitoring, Meldung Resultate ans SEM) dürften für die Kantone hingegen horrend sein. Der Bund rechnet mit 12 Millionen Franken jährlich. In der Realität dürfte es aber weit mehr sein. Ein effektiver wirtschaftlicher Nutzen ist hier nirgends absehbar.

Verordnung über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih (Arbeitsvermittlungsverordnung, AVV)

Art. 53b AVV Stellenmeldung und Informationsbeschränkung (Art. 21a Abs. 3 AuG)

Die Meldung freier Stellen muss für Arbeitgeber so einfach wie möglich gestaltet werden, damit auch KMU, die nur ganz selten Stellen anbieten, dies mit vertretbarem Aufwand durchführen können. Die gewählte Lösung ist viel zu bürokratisch.

Art. 53c AVV Übermittlung passender Dossiers und Rückmeldung der Arbeitgeber (Art. 21a Abs. 4 AuG)

Abs. 2: Die Pflicht zur Durchführung von Vorstellungsgesprächen, sowie die Mitteilungspflicht im Falle einer Nichtberücksichtigung von Bewerbungsdossiers, lehnt die SVP ab. Es ist unwirtschaftlich und bürokratisch, für eine Stelle im «Niedriglohn-Bereich» zu einem solch unnötigen Aufwand gezwungen zu werden.

Art. 53d AVV Ausnahmen von der Meldepflicht (Art. 21a Abs. 5 und 6 AuG)

Auf eine Meldung der offenen Stelle kann verzichtet werden, wenn eine befristete Stelle mit einer Beschäftigungsdauer von unter einem Monat besetzt wird. Die SVP bevorzugt somit die Variante 2.

Art. 117a AuG Verletzung der Pflichten bei der Stellenmeldung

Die Strafbestimmungen bei Verstössen gegen die Stellenmeldepflicht in Art. 117a AuG lehnt die SVP ab. Bussen ab 20'000 Franken sind absolut unverhältnismässig und unverzüglich aus der Vorlage zu streichen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassungsantwort.

Mit freundlichen Grüssen

SCHWEIZERISCHE VOLKSPARTEI

Der Parteipräsident

Der Generalsekretär



Albert Rösti
Nationalrat



Gabriel Lüchinger